

**Berufsbildung:
Investitionskostenbeitrag an den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Sektion Zentralschweiz, Träger der überbetrieblichen Kurse (üK);
Bewilligung.**

Bericht:

1. Ausgangslage

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) ist die Dachorganisation der Schweizer Garagisten. Er besteht aus 20 über die ganze Schweiz verteilten Sektionen. Die AGVS-Sektion Zentralschweiz vertritt rund 280 Garagenbetriebe. Ihre Hauptaufgabe im Bereich Berufsbildung ist die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse (üK) in folgenden Berufen:

- Automobilmechaniker/in (ehemals Automechaniker/in)
- Automobilfachmann/frau (ehemals Automonteur/in)
- Automobilassistent/in (ehemals Anlehre)
- Detailhandelsfachmann/frau Autoteile-Logistik
- Kaufmann/frau Automobil-Gewerbe

Ausserdem führt die AGVS-Sektion Zentralschweiz in ihren Räumlichkeiten die praktischen Lehrabschlussprüfungen der genannten Berufe durch und bietet Aus- und Weiterbildungskurse an.

Als 1981 die überbetrieblichen Kurse eingeführt wurden, mietete die AGVS-Sektion Zentralschweiz dafür an der Ebenastrasse 14 in Horw in einem Industriegebäude eine Fläche von 500 m². 1997 konnte im selben Gebäude das gleichflächige Obergeschoss dazugemietet. Damit konnten die bereits damals engen Raumverhältnisse im Erdgeschoss vorerst entschärft werden. Heute, zehn Jahre später, werden bei gleich gebliebenem Raumangebot bereits doppelt so viele Kurswochen durchgeführt. Das ist nur möglich dank einer optimalen Raumauslastung und dank der Zumietung von Abstellplätzen für die Instruktionfahrzeuge ausserhalb des Gebäudes. Die Verschiebung der Fahrzeuge ist jedoch aufwändig und sehr zeitintensiv.

Mit der steigenden Anzahl Lernender einerseits und den per Anfang 2007 in Kraft getretenen neuen Bildungsverordnungen mit einem höheren Anteil an ÜK-Tagen andererseits stösst das Ausbildungszentrum Horw endgültig an seine Kapazitätsgrenzen. Bereits heute ist das Raumangebot rund 50 % zu klein. Berücksichtigt man die zunehmende Anzahl Lernender und den höheren Anteil überbetrieblicher Kurstage, ergibt sich bis ins Schuljahr 2010/11 eine Steigerung der Auslastung um 235 %.

2. Handlungsbedarf

Angesichts der prekären Raumsituation des AGVS-Ausbildungszentrums in Horw und weiter steigender Lernenden-Zahlen sah sich die AGVS-Sektion Zentralschweiz gezwungen, eine Erweiterung ihrer Räumlichkeiten ins Auge zu fassen. Sie sah diese Möglichkeit im Kauf und in einem anschliessend etappierten Aus- und Umbau des Gebäudes in Horw.

Im Sommer dieses Jahres liess die AGVS-Sektion Zentralschweiz den Verkehrswert des Gebäudes an der Ebenastrasse 14 in Horw durch die Verima AG schätzen. Gleichzeitig wurde die Firma beauftragt, die Qualität des Gebäudes zu beurteilen, sowie auf dringende Reparaturen und deren Kosten hinzuweisen.

Im Juli 2007 kaufte die AGVS-Sektion Zentralschweiz das Ausbildungszentrum in Horw und bezahlte dafür auf der Basis der Verkehrswertschätzung Fr. 2'116'122.00. Um den neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, soll das Gebäude nun sukzessive um- und ausgebaut werden. Bis zur Fertigstellung des Endausbaus per Dezember 2012 betragen die Gesamtinvestitionen Fr. 7'390'425.00 (exkl. MWSt.). Der terminliche Finanzbedarf lässt sich laut Schätzungsbericht der Verima AG wie folgt beziffern:

Kauf des Gebäudes, Planung	Juli 2007 (bereits bezahlt)	Fr.	2'116'122.00
Dringendste Reparaturen	Mai 2008	Fr.	459'692.00
Etappe 1: Ausbau EG/ZG Süd	Mai 2009	Fr.	1'437'022.00
Etappe 2: Ausbau/Umbau OG	Mai 2010	Fr.	900'006.00
Etappe 3: Ausbau/Umbau EG	Oktober 2010	Fr.	773'328.00
Etappe 4: Ausbau OG Süd	Oktober 2012	Fr.	1'704'255.00
Total		Fr.	7'390'425.00

Erwägungen:

1.

Angesichts der prekären Raumsituation der AGVS ist der Handlungsbedarf gegeben beziehungsweise ausgewiesen.

2.

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Berufsbildung ist auch der Kanton Obwalden gehalten, grundsätzliche Überlegungen anzustellen, in welchem Umfang die Träger der überbetrieblichen Kurse bei anstehenden Investitionen unterstützt werden können. Gemäss altem Recht trugen Bund und *Standortkanton* je 25 bis 30% der Investitionskosten. Nach neuem Recht (ab 1. Januar 2008) sind die Investitionsbeiträge des Bundes in der (erhöhten) Pauschale, die der Kanton vom Bund jährlich auf der Basis der Anzahl der Verhältnisse erhält, inbegriffen. Der Kanton gibt diese Mittel den Trägern der überbetrieblichen Kurse in Form von Betriebskostenpauschalen weiter, welche einen Anteil für Investitions-Rückstellungen enthalten. Das Prinzip, dass der Infrastrukturaufwand über die Pauschalbeiträge abgegolten wird, ist auch in Bst. b von Absatz 2 des Artikel 5 der Interkantonaler Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (GDB 416.71) ausgeführt. Insofern leistet der Kanton Obwalden bereits in den Pauschalbeiträgen die er je Lehrling ausrichtet einen Beitrag an die Infrastrukturen.

Der AGVS hatte in den vergangenen Jahren keine Möglichkeit, solche Rückstellungen zu bilden (Reserven waren gesetzlich nicht zulässig). Um die Kantone beziehungsweise indirekt die Leistungserbringer für die Mehrleistung nach neuem Berufsbildungsgesetz (Inkraftsetzung 1. Januar 2004) angemessen zu entschädigen, wird den Kantonen seit 2004 ein zusätzlicher Subventionsbeitrag bezahlt. Diese Mehreinnahmen sind nicht für die allgemeine Staatskasse, sondern als Abgeltung von Zusatzaufgaben und Härtefälle, verursacht durch den Systemwechsel, bestimmt.

3.

Gemäss Art. 48 der Ausführungsbestimmungen über die Berufsbildung und Weiterbildung vom 27.3.2007 (GDB 416.111) leistet der Kanton Investitionsbeiträge an die Organisationen der Arbeitswelt, welche im Auftrag des Kantons Leistungen in der beruflichen Grundbildung und in der höhere Berufsbildung erbringen. Diese dürfen höchstens 50% der Kosten decken. Die Gesuche um Investitionsbeiträge sind beim Amt für Berufsbildung nach dessen Richtlinien einzureichen.

Gemäss Art. 50 verfügt das Bildungs- und Kulturdepartement die Höhe der Beiträge und legt die Auflagen fest. Für einen Investitionskostenbeitrag im Jahre 2008 ist kein Betrag im Staatsvoranschlag vorgesehen. In diesem Fall bräuchte es nach Art. 33 und 34 Finanzhaushaltsverordnung einen Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung. Bei gebundenen Ausgaben braucht es nicht unbedingt einen Nachtragskredit. Stellt sich also die Frage ob es sich bei einem Investitionsbeitrag an den AGVS um eine gebundene Ausgabe handelt. Das wäre der Fall, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz dem

Umfang nach vorgeschriebenen wäre. Nach Art. 48 der Ausführungsbestimmungen werden Investitionsbeiträge geleistet. Diese decken höchstens 50% der Kosten. Der Handlungsspielraum ist gross, das Bildungs- und Kulturdepartement kann einzig nicht höher als 50% gehen. Der Gesuchsteller hat keinen gesetzlichen Anspruch auf einen bestimmten Betrag. Wenn eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, handelt es sich um eine frei bestimmbare Ausgabe (Art. 28 Abs. 2 Bst. a Staatsverwaltungsgesetz). Demzufolge liegt keine gebundene Ausgabe vor. Wenn der Beitrag in zwei Tranchen in den Jahren 2009 und 2010 geleistet wird, hat der Regierungsrat keine Kreditüberschreitung zu genehmigen. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist zuständig für die Zusprennung des Beitrages. Voraussetzung für die Leistung des Beitrages ist die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat.

4.

Die Leistungen der Träger der überbetrieblichen Kurse sind für den Kanton Obwalden generell und jener des AGVS im Speziellen sehr wichtig und bedeutsam. Wie bereits erwähnt, erbringt der AGVS seine Leistungen für eine große Anzahl von Berufen. Im Jahre 2006 waren von den insgesamt 1454 Lehrlingen 106 Lehrlinge aus dem Kanton Obwalden, welche die überbetrieblichen Kurse im Kurszentrum Horw absolvierten. Der Kanton Obwalden ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, einen Teil der Bundespauschale an die Berufsbildung für Investitionen der Träger der überbetrieblichen Kurse weiterzugeben. Dies erfolgt bereits als Teil der Pauschalbeiträge.

Für den Kanton Obwalden ist aber eine Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone sinnvoll. Der Kanton Luzern hat diesbezüglich bereits den Entscheid gefällt, dem AGVS einen Investitionsbeitrag auszurichten.

5.

Bei der Höhe des Investitionsbeitrags besteht wie bereits erwähnt ein gewisser Handlungsspielraum. Der Kanton Luzern bewilligte einen Betrag von maximal 2.21 Millionen Franken, was 30 Prozent der Gesamtkosten von 7.4 Millionen Franken entspricht. Dies entspricht dem Antrag des AGVS und dem Beitrag des *Standortkantons* von 25 bis 30% nach altem Recht. Wenn der Kanton Obwalden sich im gleichen Verhältnis an den Kosten beteiligt, resultiert ein Beitrag von Fr 160'000.– ($2'210'000 : 1454 \text{ Lehrlinge insgesamt} = 1'520.- \times 106 \text{ OW Lehrlinge}$).

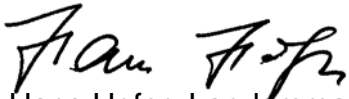
Beschluss des Bildungs- und Kulturdepartements:

1. Der Kanton Obwalden leistet an das Neubauprojekt des AGVS einen Kantonsbeitrag von Fr. 160'000, aufgeteilt in zwei Teilbeträgen in den Jahren 2009 und 2010. Voraussetzung für die Beitragsleistung ist die Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.
2. Die Teilbeträge sind entsprechend in den Staatsvoranschlag 2009 bzw. 2010 aufzunehmen.
3. Das Amt für Berufsbildung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Protokollauszug an:

- AGVS Sektion Zentralschweiz, Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern
- Bildungs- und Kulturdepartement Luzern, Dienststelle Berufs- und Weiterbildung
Bahnhofstrasse 18, 6000 Luzern
- Bildungsdirektion Nidwalden, Amt für Berufsbildung und Mittelschulen, Berufsschule,
Stans
- Amt für Berufsbildung
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Finanzkontrolle
- Finanzdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement:



Hans Hofer, Landammann

Sarnen, 29. April 2008